

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 23. August 1973 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die
gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen
— Drucksache 7/2114 —**

A. Problem

Der erhebliche Warenaustausch mit den USA und der Drogen- und Rauschmittelschmuggel erfordern im Interesse beider Staaten vertragliche Vereinbarungen zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Zollverwaltungen.

Der von der Bundesregierung unterzeichnete Vertrag entspricht dieser Zielsetzung.

B. Lösung

Der Vertrag soll ratifiziert werden. Der Ausschuß empfiehlt außerdem eine Entschließung zum Schutz von Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnissen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Becker (Mönchengladbach)

Die Vorlage — Drucksache 7/2114 — wurde in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 1974 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 13. November 1974 beraten hat.

Das Abkommen sieht die gegenseitige Unterstützung im Rahmen des Zollfestsetzungsverfahrens sowie des Straf- und Bußgeldverfahrens in Zollsachen vor. Ist die ersuchte Partei der Ansicht, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder andere wesentliche Interessen ihres Landes zu beeinträchtigen, so kann sie die Unterstützung versagen oder einschränken (Artikel 3). Im übrigen besteht eine Pflicht zur Geheimhaltung nach dem Recht der die Auskünfte empfangenden

Vertragspartei (Artikel 10). Beide Vertragsstaaten haben im geltenden nationalen Recht Geheimhaltungsvorschriften für Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse und es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, daß dieses Recht in einem der Vertragsstaaten wesentlich eingeschränkt werden sollte. Im vergleichbaren Übereinkommen der Mitgliedstaaten der EG wird dagegen bereits die Mitteilung von Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnissen ausgeschlossen. Der Ausschuß legt mit der vorgeschlagenen Entschliebung der deutschen Zollverwaltung im Zollfestsetzungsverfahren gegenüber den USA eine entsprechende Zurückhaltung auf.

Namens des Ausschusses bitte ich der Vorlage und der Entschliebung zuzustimmen.

Bonn, den 14. November 1974

Dr. Becker (Mönchengladbach)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2114 — unverändert anzunehmen;
2. folgenden Entschliebungsantrag anzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen, daß die Zollverwaltung bei der Durchführung des Vertrages das Ermessen bei der Erteilung von Auskünften in der Weise ausübt, daß im Zollfestsetzungsverfahren nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a des Vertrages kein Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnis mitgeteilt wird, durch dessen Offenbarung außerhalb der Zollfestsetzung ein dem inländischen Beteiligten unzumutbarer Schaden erwachsen würde.

Bonn, den 14. November 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Vorsitzende

Dr. Becker (Mönchengladbach)

Berichterstatler